

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Mainaschaff (Friedhofs- und Bestattungssatzung)



Vom 01.04.2009

- Geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 28.04.2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Mainaschaff Nr. 17 vom 30.04.2010
- Geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 06.07.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Mainaschaff Nr. 27 vom 08.07.2011
- Geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 30.11.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Mainaschaff Nr. 48 vom 02.12.2011
- Geändert durch 4. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 09.07.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Mainaschaff Nr. 28 vom 11.07.2014
- Geändert durch 5. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 16.12.2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Mainaschaff Nr. 50 vom 16.12.2016

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

ZWEITER TEIL

Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1 – Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

§ 3 Friedhofsverwaltung

§ 4 Bestattungsanspruch

Abschnitt 2 – Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Verhalten im Friedhof

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

DRITTER TEIL

Die einzelnen Grabstätten

Die Grabmäler

Abschnitt 1 – Die Grabstätten

§ 8 Allgemeines

§ 9 Herstellung der Grabstätten

§ 10 Arten der Grabstätten

§ 11 Reihengräber

§ 12 Familien- und Familienwahlgräber

§ 13 Urnengrabstätten

§ 13 a Entfernen der Urnen

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

Abschnitt 2 – Die Grabmäler

§ 15 Errichtung von Grabmälern, Grabplatten und Einfassungen

§ 16 Ausmaße der Grabmäler, Grabplatten und Einfassungen

§ 17 Gestaltung der Grabmäler

§ 18 Standsicherheit

§ 19 Entfernen der Grabmäler

VIERTER TEIL

Das gemeindliche Leichenhaus

§ 20 Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

§ 21 Benutzungszwang

FÜNFTER TEIL

Bestattungsvorschriften

§ 22 Anzeigepflicht

§ 23 Ruhezeiten

§ 24 Umbettungen

SECHSTER TEIL

Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

§ 27 Inkrafttreten

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Mainaschaff folgende **Satzung**:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschrift
§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2-7) - bestehend aus dem „**alten Friedhof**“ und dem „**Rasenfriedhof**“ - mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8-19). Die räumliche Abtrennung zwischen dem „**alten Friedhof**“ und dem „**Rasenfriedhof**“ geht aus dem beigefügten Lageplan hervor, der Bestandteil der Satzung ist.
2. das gemeindliche Leichenhaus (§§ 20 ff.).

ZWEITER TEIL
Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1
Allgemeines
§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung). Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen,zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Abschnitt 2

Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September von 7:00 Uhr und vom 1. Oktober bis zum 31. März von 8:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet.

An Allerheiligen und am Allerseelentag bleibt der Friedhof bis 20:00 Uhr geöffnet. Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 24) – untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
1. Tiere, insbesondere Hunde, mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 5. zu rauchen und zu lärmern;
 6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
 7. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde – Friedhofsverwaltung – zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71a bis 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Abs. 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofpersonal des Friedhofs verwiesen werden.
- (6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maß gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Wege, Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (8) Die gewerbliche Betätigung kann für ein Kalenderjahr oder für einen kürzeren Zeitraum zugelassen werden. Soweit die Genehmigung für ein Kalenderjahr erteilt worden ist, verlängert sich diese um den gleichen Zeitraum, wenn sie nicht einen Monat vor Ablauf widerrufen wird.
- (9) Gewerbliche Arbeiten dürfen während der Öffnungszeiten der Friedhöfe und Leichenhäuser ausgeführt werden, nicht jedoch Samstagen und arbeitsfreien Tagen sowie an Sonn- und Feiertagen. An Samstagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausnahmsweise zulässig, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung stehen.

DRITTER TEIL
Die einzelnen Grabstätten
Die Grabmäler

Abschnitt 1
Grabstätten
§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Lage der Grabstätten geht aus dem Friedhofsplan (Belegungsplan), der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann, hervor. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (3) Auf Antrag wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr ein Nutzungsrecht für folgende Gräber verliehen:
 - a) Familiengräber im „alten Friedhof“;
 - b) Familienwahlgräber im „Rasenfriedhof“.

Dem Nutzungsberechtigten wird hierüber eine Graburkunde ausgestellt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

- (4) Liegt ein Nutzungsrecht nicht vor und wird weder im „alten Friedhof“ ein Familiengrab noch im „Rasenfriedhof“ ein Familienwahlgrab beantragt, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) als Nutzungsberechtigten ein Reihengrab - oder falls eine Urnenbeisetzung angemeldet wird - ein Urnengrab zu. Dem Nutzungsberechtigten wird hierüber eine Graburkunde ausgestellt.
- (5) Die Gräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Eine Beisetzung darf nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt bzw. wenn das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist und die Höchstbelegung des jeweiligen Grabes noch nicht erreicht ist.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Grabplätze neu belegt, sofern nicht ein Nutzungsrecht besteht.
- (7) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes um jeweils 20 Jahre (wahlweise 5 und 10 Jahre) für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bzw. 15 Jahre (wahlweise 5 Jahre) für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist gegen erneute Zahlung der Grabgebühren möglich, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs dies zulässt.
- (8) Bis zur jeweiligen Höchstbelegung hat der Nutzungsberechtigte das Recht, im Reihengrab, Familiengrab, Familienwahlgrab oder Urnengrab bestattet zu werden und folgende Mitglieder seiner Familie bestatten zu lassen:
 - a) Ehegatte und die Kinder einschl. Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Schwiegerkinder
 - b) Geschwister, Eltern, Großeltern und Schwiegereltern
 - c) Enkel und deren Ehegatten

- (9) Die Gemeinde kann die Beisetzung anderer Personen als der im Absatz 8 genannten auf Antrag zulassen.
Schon bei der Verleihung bzw. Zuweisung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 8 genannten Personenkreis Nachfolger im

Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 8 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Ältteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nur auf die in Absatz 8 genannten Angehörigen übertragen. Fehlen solche Angehörige, ist die Übertragung auch an andere Personen möglich. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.
- (11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (12) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über ein Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 9 Herstellung der Grabstätten

- (1) Der Grabaushub, die Einfüllung und Herrichtung des Grabes, sowie die Abfuhr des nicht einfüllbaren Erdmaterials ist vom Inhaber des Nutzungsrechtes auf ein für den Friedhof Mainaschaff zugelassenes Beerdigungsinstitut zu übertragen. Nach dem Einfüllen und der Herrichtung des Grabes darf die eingefüllte Erde nicht mehr als 10 cm über die Oberfläche hinausragen.
- (2) Zum Zwecke der Bestattung vorübergehend entfernte Grabmale und/oder Grababdeckungen bzw. Grabeinfassungen können auf einem von der Gemeinde Mainaschaff eigens dafür ausgewiesenen Platz auf dem Friedhof zwischengelagert werden. Die Zwischenlagerung erfolgt auf eigenes Risiko.

§ 10 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in **Reihengräber (§ 11)**, **Familiengräber (§ 12)**, **Familienwahlgräber (§ 12)** und **Urnengrabstätten (§ 13)**.

§ 11 Reihengräber

- (1) ¹Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) des zu Bestattenden vergeben werden. ²Aufgelassene Reihengräber im „Alten Friedhof“ und im Rasenfriedhof können bereits zu Lebzeiten für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden; das Nutzungsrecht für diese Gräber kann auch verlängert werden.

- (2) Es werden Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kinderreihengräber) und Reihengräber für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr angelegt. Die Kinderreihengräber sind in eigenen Abteilungen angelegt.
- (3) Reihengräber für Personen **ab** dem vollendeten 6. Lebensjahr können unter Beachtung des § 8 Abs. 5 **doppelt** belegt werden.
- (4) Für die erste Belegung ist eine Grabtiefe von mindestens 180 cm, für die zweite Belegung eine Grabtiefe von mindestens 100 cm erforderlich. Unter Grabtiefe ist das Maß von der **Erdoberfläche** bis zur **Sargoberkante** zu verstehen.

- (5) Größe der **Reihengräber** im **„alten Friedhof“**:
Reihengrab:

Grablänge	250 cm
Grabbreite	100 cm

Im alten Friedhofsteil gelten für die Restbelegung der Grabstätten bis zur Neueinteilung die vorhandenen Maße des Gräberplans.

- (6) Größe der **Reihengräber** und Ausmaße des **Pflanzbeetes** im **„Rasenfriedhof“**:

a) Kinderreihengrab

Grablänge	150 cm (ohne Fundament)	Länge Pflanzbeet:	60 cm
Grabbreite	100 cm	Breite Pflanzbeet:	40 cm

b) Reihengrab (bei stehendem Grabmal):

Grablänge	240 cm (ohne Fundament)	Länge Pflanzbeet	100 cm
Grabbreite	120 cm	Breite Pflanzbeet	90 cm

c) Reihengrab (bei liegendem Grabmal)

Grablänge	240 cm (ohne Fundament)	kein Pflanzbeet zulässig
Grabbreite	120 cm	kein Pflanzbeet zulässig

- (7) Soweit in Graburkunden für bereits bestehende Gräber abweichend von Abs. 5 und 6 andere Maße festgesetzt sind, gelten die Maße in der Graburkunde.

§ 12 Familiengräber und Familienwahlgräber

- (1) **Familiengräber im „Rasenfriedhof“:**

Familiengräber im **„Rasenfriedhof“** sind Grabstätten für Erdbestattungen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) des zu Bestattenden vergeben werden. Sie werden in eigenen Abteilungen ausgewiesen. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Aufgelassene Familiengräber im Rasenfriedhof können bereits zu Lebzeiten für die Dauer

der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden; das Nutzungsrecht für diese Gräber kann auch verlängert werden.

(2) Familiengräber im „alten Friedhof“:

Familiengräber im „alten Friedhof“ sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 23) begründet wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb besteht nicht. Im „alten Friedhof“ gelten alle Familiengräber als Wahlgräber.

(3) Familienwahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 23) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen in den von der Gemeinde ausgewiesenen Abteilungen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb besteht nicht.

(4) Familiengräber und Familienwahlgräber können unter Beachtung des § 8 Abs. 5 **vierfach** belegt werden.

(5) Für die erste Belegung ist eine Grabtiefe von mindestens 180 cm, für die zweite Belegung eine Grabtiefe von mindestens 100 cm erforderlich. Unter Grabtiefe ist das Maß von der **Erdoberfläche** bis zur **Sargoberkante** zu verstehen.

(6) Größe der **Familiengräber** im „alten Friedhof“:

Grablänge	250 cm
Grabbreite	200 cm

Im alten Friedhofsteil gelten für die Restbelegung der Grabstätten bis zur Neueinteilung die vorhandenen Maße der Gräber.

(7) Größe der **Familiengräber** und Ausmaße des **Pflanzbeetes** im „Rasenfriedhof“:

a) Familiengräber und Familienwahlgräber (bei stehendem Grabmal)

Grablänge	240 cm (ohne Fundament)	Länge Pflanzbeet:	100 cm
Grabbreite	240 cm	Breite Pflanzbeet:	120 cm

b) Familiengräber und Familienwahlgräber (bei Stelen)

Grablänge	240 cm (ohne Fundament)	Länge Pflanzbeet:	100 cm
Grabbreite	240 cm	Breite Pflanzbeet:	120 cm

c) Familiengräber und Familienwahlgräber (bei liegendem Grabmal)

Grablänge	240 cm (ohne Fundament)	kein Pflanzbeet zulässig
Grabbreite	240 cm	kein Pflanzbeet zulässig

(8) Soweit in Graburkunden für bereits bestehende Gräber abweichend von Abs. 6 und 7 andere Maße festgesetzt sind, gelten die Maße in der Graburkunde.

§ 13 Urnengrabstätten

- (1) Urnenreihengräber werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit (§ 23) bereitgestellt. Die Bestattung erfolgt unterirdisch. Für Urnenerdbestattungen dürfen nur Bio-Urnen und Bio-Überurnen aus schnell vergänglichen Materialien verwendet werden.
- (2) Die Urnenkammern in den Urnenstelen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit (§ 23) bereitgestellt. Für die Urnen in den Urnenkammern muss eine verrottbare Aschenkapsel in einer dauerhaften Überurne oder alternativ eine dauerhafte Aschenkapsel in einer biologisch abbaubaren Überurne verwendet werden.
- (3) Urnenbaumgräber sind Urnenwahlgräber in Sonderlage. Die Beisetzung der Asche erfolgt im Wurzelbereich in unmittelbarer Nähe eines Baumes. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit (§ 23) bereitgestellt. Es dürfen nur Bio-Urnen und Bio-Überurnen aus schnell vergänglichen Materialien verwendet werden. Wenn der Platzbedarf es zulässt, können Urnenbaumgräber auch schon zu Lebzeiten erworben werden. Die Vergabe ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (4) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein. Unter Beachtung des § 8 Abs. 5 dürfen beigesetzt werden
 - a. in Urnenreihengräbern maximal fünf Urnen je Grab
 - b. in Urnenkammern maximal zwei Urnen je Kammer
 - c. in Urnenbaumgräbern maximal zwei Urnen je Grab
- (6) Für die Verschlussplatten der Urnenkammern ist ein schwarz polierter Granit zu verwenden. Für die Grabplatten der Baumgräber Steinplatten Ostseerot in den Abmessungen 40 x 30 cm. Als Beschriftung ist vorgesehen
 - der Name des/der Verstorbenen
 - Geburtsname
 - Geburts- und SterbedatumReligiöse Symbole in Schriftgröße und gleichem Schrifttyp sind zulässig. Die Verschlussplatten der Urnenkammern und der Baumgräber bleiben im Eigentum der Gemeinde.
- (7) Es ist nicht gestattet,
 - Verschlussplatten der Urnenkammern zu öffnen und Urnen zu entnehmen,
 - Befestigungen an den Verschlussplatten oder am Mauerwerk der Stelen für Kränze, Bilder, Blumen oder anderen Schmuck anzubringen,
 - künstliche Blumen als Urnengrabschmuck zu verwenden.

Natürlicher Blumenschmuck kann im Bereich der Urnenstelen nur an den hierfür gekennzeichneten Stellen und nur ohne Gefäße niedergelegt werden. Verwelkten Blumenschmuck hat der jeweilige Nutzungsberechtigte umgehend zu entfernen. Es ist nicht gestattet im Bereich der Baumgräber Anpflanzungen vorzunehmen oder Grabschmuck aufzustellen. Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengräber, Familiengräber und Familienwahlgräber entsprechend auch für Urnengrabstätten.

- (8) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab/die Urnengrabkammer anderweitig verfügen. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Urnengrabes rechtzeitig benachrichtigt.
- (9) Größe der **Urnereihengräber** und Ausmaße des **Pflanzbeetes** im **„Rasenfriedhof“**:

Urnereihengräber

Grablänge	130 cm (ohne Fundament)	Länge Pflanzbeet	50 cm
Grabbreite	88 cm	Breite Pflanzbeet	50 cm

- (10) Soweit in Graburkunden für bereits bestehende Gräber abweichend von Abs. 8 andere Maße festgesetzt sind, gelten die Maße in der Graburkunde.
- (11) Die unterirdische Beisetzung für Urnen beträgt mindestens 100 cm.

§ 13 a

Entfernen der Urnen

Ist das Nutzungsrecht erloschen, kann die Gemeinde die Urnen entfernen. Die entfernten Urnen werden an geeigneter Stelle des Friedhofs der Erde übergeben. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich. Satz 2 und 3 gilt auch für die Überurnen in den Kammern der Urnenstelen, die vom Nutzungsberechtigten binnen eines Monats nach Ablauf des Grabrechts nicht abgeholt sind.

§ 14

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

A. Rasenfriedhof

- (1) Im Rasenfriedhof sind die Grabbeete bündig mit der Rasenfläche und innerhalb des von der Gemeinde Mainaschaff bereitgestellten Pflanzrahmens aus verzinktem Metall anzulegen.
- (2) Die Bepflanzung der Gräber ist dem besonderen Charakter des Rasenfriedhofs anzupassen. Auf Zierform geschnittene Pflanzen dürfen nicht verwendet werden.
- (3) Grabschmuck aus Papier, Blech oder Kunststoff ist nicht zugelassen.
- (4) Grabeinfassungen und Grababdeckungen jeglicher Art sind mit Ausnahme von Gedenksteinen (max. Höhe 30 cm) und ebenerdigen Platten (max. Höhe 5 cm), die sich innerhalb des Pflanzrahmens nach Abs. 1 befinden müssen, im Rasenfriedhof nicht zulässig.

- 5) Der Rasen wird von der Gemeinde angelegt und gepflegt. Das Aufstellen von Gegenständen aller Art außerhalb des Grabbeetes, sowie das Hinterlassen von Gerätschaften an der Grabstätte ist verboten. Die Gemeinde kann solche Gegenstände entfernen.

B. Allgemeines

- (6) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu erhalten.
- (7) Spätestens drei Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, welche die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Anpflanzungen außerhalb der Grabstätten werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. Wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden, können in besonderen Fällen Ausnahmen zugelassen werden. Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Grabstätten bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (8) Grabbeete dürfen nicht höher als 10 cm sein.
- (9) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, findet § 25 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

Abschnitt 2

Die Grabmäler

§ 15 Errichtung von Grabmälern, Grabplatten und Einfassungen

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern, Grabplatten, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere
1. eine Zeichnung der Grabeinfassung, des Grabmal- oder Grabplattenentwurfs, des Gedenksteins, der Platte einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schrift und Schmuckverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 16 Ausmaße der Grabmäler, Grabplatten und Einfassungen

A. „Alter Friedhof“

- (1) Grabmäler im „alten Friedhof“ dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 - 1. bei **Reihengräbern** für Personen **ab** dem vollendeten 6. Lebensjahr bis 115 cm Höhe,
 - 2. bei **Familiengräbern** und **Familienwahlgräbern** bis 130 cm Höhe.
- (2) Die Höhe des Grabmals wird ab Fundament bzw. Einfassung gemessen. Grababdeckplatten dürfen auf den seitlichen Einfassungen **nicht** aufliegen. **Grababdeckplatten** dürfen nicht größer sein **als höchstens 2/3** des Grabbeetes.

B. Rasenfriedhof

- (3) Auf **Kinderreihengräbern** sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - 1. stehende Grabmale:** Stärke 14-24 cm – Breite bis zu 40 cm – Höhe bis zu 80 cm
 - 2. Grabmale mit quadratischem, rundem oder dreieckigem Grundriss:**
maximale Grundfläche 0,16 m² – Höchstbreite 40 cm. Bei runden Steinen entspricht die Höchstbreite dem Durchmesser, bei dreieckigen Steinen entspricht die Höchstbreite der Kantenlänge.

Bei Natursteinen ist eine Breite von **+ 5 cm** zulässig.
 - 3. liegende Grabmale** sind bei Verzicht auf das Pflanzbeet mit einer mittleren sichtbaren Höhe von 20 cm bis zu den Ausmaßen des Pflanzbeetes zulässig.
- (4) Auf **Reihengräbern** für Personen **ab** dem vollendeten 6. Lebensjahr sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - 1. stehende Grabmale:** Stärke 14-24 cm – Breite bis zu 75 cm – Höhe bis zu 110 cm.
 - 2. Grabmale mit quadratischem, rundem oder dreieckigem Grundriss:**
maximale Grundfläche 0,25 m² - Höchstbreite 50 cm – maximale Höhe 110 cm. Bei runden Steinen entspricht die Höchstbreite dem Durchmesser, bei dreieckigen Steinen entspricht die Höchstbreite der Kantenlänge.

3. **liegende Grabmale** sind bis zu einer Breite von 75 cm und einer Länge von 100 cm bei einer mittleren sichtbaren Höhe von 20 cm zulässig.

Bei Natursteinen ist eine Breite von + 5 cm zulässig.

- (5) Auf **Familien- und Familienwahlgräbern** sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. stehende Grabmale: Stärke 14-24 cm - Breite bis zu 120 cm - Höhe bis zu 110 cm.

2. Stelen: Höchststärke 24 cm - Breite bis zu 50 cm - Höhe bis zu 160 cm

3. liegende Grabmale sind bis zu einer Breite von 80 cm und einer Länge von 100 cm mit einer mittleren sichtbaren Höhe von 20 cm zulässig

Bei Natursteinen ist eine Breite von + 5 cm zulässig.

- 6) Auf **Urnenreihengräbern** sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. stehende Grabmale: Stärke 14-24 cm - Breite bis zu 40 cm - Höhe bis zu 80 cm

2. Grabmale mit quadratischem, rundem oder dreieckigem Grundriss:

maximale Grundfläche 0,16 m² - Höchstbreite 40 cm. Bei runden Steinen entspricht die Höchstbreite dem Durchmesser, bei dreieckigen Steinen entspricht die Höchstbreite der Kantenlänge

Bei Natursteinen ist eine Breite von +5 cm zulässig.

3. liegende Grabmale sind bei Verzicht auf das Grabbeet mit einer mittleren sichtbaren Höhe von 20 cm bis zu einer Länge und Breite von jeweils 50 cm zulässig.

- (7) An der Friedhofsmauer können an Stelle von Grabdenkmälern Platten angebracht werden. Sie dürfen folgende Maße nicht überschreiten: Breite 1,20 m, Höhe 1,10 m.

§ 17 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Zugelassen sind nur Grabmale aus Naturstein, Holz, Bronze und Schmiedeeisen. Steinmale müssen aus einem Stück bestehen und dürfen über keinen Sockel verfügen. Grabmale aus Holz oder Eisen sind wetterbeständig herzustellen. Schriftzeichen und Symbole aus Kunststoff, Emaille oder Ersatzstoffen sind nicht zulässig.
- (3) Stehende Grabmale sind aus einer plastischen Grundform allseitig gleichwertig zu entwickeln. Die Flächen des Grabmals müssen ihrer Bearbeitung nach aufeinander abgestimmt sein.
- (4) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

§ 18 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Grabmäler aus Stein müssen auf die gesamte Breite des Grabes gegründet werden.
- (3) Die Gründungsfundamente für die Reihen-, Familien- und Familienwahlgräber im **Rasenfriedhof** werden von der Gemeinde hergestellt. Sie kann auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass die Nutzungsberechtigten die Fundamente herstellen bzw. herstellen lassen. Im „**Alten Friedhof**“ vorhandene Gründungsfundamente sind bei Bestattungen vom Nutzungsberechtigten überprüfen und falls erforderlich, ordnungsgemäß erneuern zu lassen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte der Grabstätte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (5) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (6) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 19 Entfernen der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 23) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabdenkmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

VIERTER TEIL

Das gemeindliche Leichenhaus

§ 20 Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient – nach Durchführung der Leichenschau –
 - a) zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,

- b) zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof,
 - c) zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Nur Angehörige haben Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht (§ 19 Abs. 1 Bestattungsverordnung).
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses (§ 19 Abs. 2 der Bestattungsverordnung) durch eine Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

§ 21 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- und Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

FÜNFTER TEIL Bestattungsvorschriften

§ 22 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 23 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 15 Jahre. Die Ruhezeit für Aschenreste beträgt 10 Jahre.

§ 24 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabinhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde Mainaschaff bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.
- (4) Innerhalb des Friedhofs kann aus einem Reihengrab grundsätzlich nur in ein Familiengrab oder Familienwahlgrab umgebettet werden.

SECHSTER TEIL Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 EUR belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. die Bestimmungen über die Herstellung der Grabstätten nicht beachtet (§ 9),
5. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 22 Abs. 1),
6. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 24),

7. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich verändert (§ 15) oder diese entgegen § 19 entfernt,
8. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 14).

§ 26 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Wird eine zulässige Anordnung der Gemeinde nicht befolgt, kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf einer zu setzenden angemessenen Frist die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten der Verpflichteten durch die Gemeinde verfügt werden. Bei Gefahr in Verzug oder wenn der Verpflichtete nicht sofort erreichbar ist, kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.
- (3) Über Anträge auf Befreiung von der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung bzw. über Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen entscheidet im Einzelfall der Bau- und Friedhofsausschuss der Gemeinde.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Mainaschaff vom 16. März 1999 in der Fassung vom 15. Oktober 2008 außer Kraft.

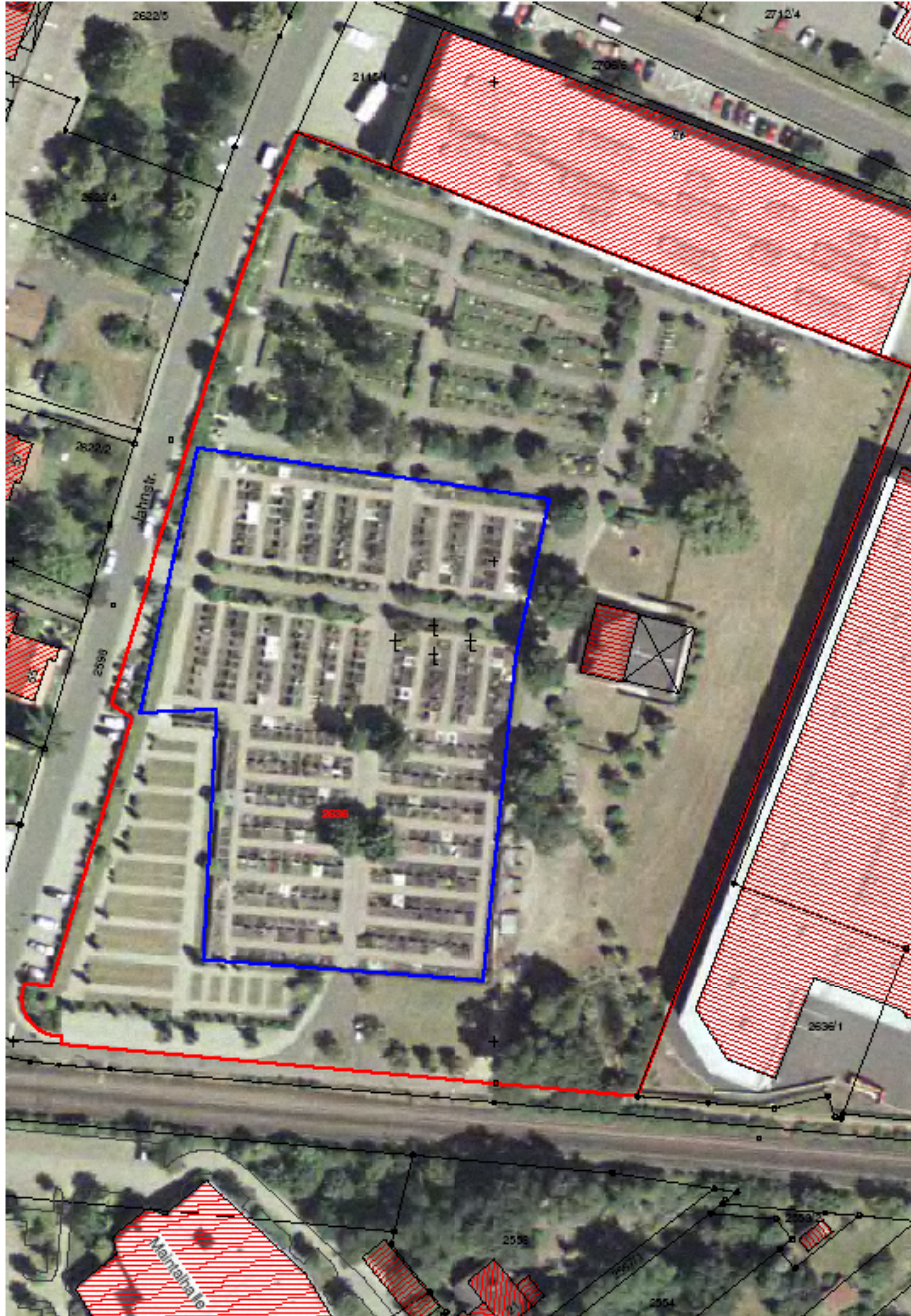
Gemeinde Mainaschaff

Mainaschaff, den 01. April 2009, 28. April 2010, 06.07.2011, 30.11.2011, 09.07.2014, 16.12.2016

- S i e g e l -

gez. Horst Engler, 1. Bürgermeister

Lageplan gemäß § 1 Ziffer 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung



blau umrandet: Alter Friedhof